



**GESUCH UM RÜCKZAHLUNG DER AKONTOZAHLUNGEN
INFOLGE WEGZUG IN EINEN ANDEREN KANTON**
Kantons- und Gemeindesteuern

Wenn ein Steuerpflichtiger den Kanton Wallis im Verlaufe des Jahres verlässt, (vor dem 31. Dezember) um sich in einem anderen Kanton niederzulassen, ist der Zuzugskanton alleine zuständig für die Erhebung der ordentlichen Steuern auf das Einkommen und das Vermögen für das ganze Jahr. In diesem Fall erstattet der Kanton Wallis die bezahlten Akontozahlungen zurück, sofern der Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde des Zuzugskantons registriert ist.

Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige eine Bestätigung über seine Steuerpflicht im Zuzugskanton einzureichen hat. Das vorliegende Formular ist genau auszufüllen, datiert und unterzeichnet an die zuständige Gemeindeverwaltung zu senden, welche die Rückzahlung der Akontozahlungen veranlassen wird.

Referenz-Nr. im Wallis : _____

Name / Vorname : _____

Aktuelle Adresse : _____

PLZ / Ort : _____

Ich (wir) bestätige(en), vormals im Kanton Wallis an folgender Adresse gewohnt zu haben:

.....
Ich erkläre (wir erklären), den Kanton Wallis am verlassen zu haben,
um in der Gemeinde im Kanton Wohnsitz zu nehmen.

Aufgrund der vollständigen Bestätigung des zuständigen Steueramtes des Zuzugskantons (siehe unten) verlange(n) ich (wir), die Rückzahlung der bezahlten Akontozahlungen im Kanton Wallis auf folgendes Konto :

- Inhaber(in) des Kontos : _____
- Bank- oder Postkonto-Nummer : _____
- IBAN : _____
- Bezeichnung der Bank : _____
(Name, Filiale, Adresse, Nr. des Postkontos)

Ergänzende Frage : Besitzen Sie Liegenschaften im Kanton Wallis oder gibt es andere Gründe, die eine beschränkte Steuerpflicht nach Ihrem Wegzug begründen (z.B. üben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Kanton Wallis aus) ?

Nein Ja Wenn ja, ist der Grund genau anzugeben :

Allfällige Bemerkungen :

Steuerpflichtige/r

Ehegattin

Ort und Datum : Unterschrift(en) : _____

Bestätigung der Steuerbehörde des Zuzugskantons

Steuerpflichtig durch unsere Steuerbehörde ab dem :

Ort und Datum :

Stempel und Unterschrift der zuständigen Stelle :

Formular zu retournieren an die Gemeindeverwaltung, die Ihnen die Akontozahlungen zugestellt hat.

Zweck des vorliegenden Formulars

Wenn der Steuerpflichtige im Verlaufe des Jahres seinen Wohnsitz vom Kanton Wallis in einen anderen Kanton verlegt, sind die ordentlichen Steuern auf das Einkommen und das Vermögen in dem Kanton geschuldet, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz am 31. Dezember begründet. In diesem Fall bezahlt der Kanton Wallis dem Steuerpflichtigen die Akontozahlungen zurück, die er für das laufende Jahr bezahlt hat. Jedoch wird die Rückzahlung unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen :

- Der Steuerpflichtige hat mittels vorliegendem Formular nachzuweisen, dass er in einem anderen Kanton Wohnsitz hat und dort als Steuerpflichtiger registriert ist.
- Es wird keine Verrechnung mit ausstehenden Steuern des Kantons, der Gemeinde oder des Bundes vorgenommen.

Wenn der Steuerpflichtige eine Liegenschaft besitzt oder aus anderen Gründen im Kanton Wallis beschränkt steuerpflichtig bleibt (z.B. eine selbständige Tätigkeit ausübt), wird er im Kanton Wallis auf das Einkommen und das Vermögen weiterhin anteilmässig besteuert. Die voraussichtliche Steuer wird durch die Walliser Steuerbehörde festgesetzt und es wird ein Teil der vorausbezahlten Raten zurückbehalten.

Die Rückzahlung des Betrages der Akontozahlungen erfolgt direkt an den Steuerpflichtigen.